



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, 25.01.2009

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 09 der Saison 2008 / 2009

Protest gem. § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des TSV Eintracht Immenbeck gegen die Spielwertung der Partie SG Freiburg/Oederquart 2 gegen TSV Eintracht Immenbeck 2 am 14.12.2008 in Freiburg.

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Peter Schliecker	(SV Bliedersdorf)
Beisitzer:	Harm Schröder	(SV Drochtersen / Assel)

im schriftlichen Verfahren am 21.01.2009 in Stade folgende Entscheidung getroffen:

1. Dem fristgerecht eingelegten Protest gegen die Spielwertung aus der o.a. Partie wird entsprochen; das Spielergebnis von 1 : 1 Toren wird annulliert. Das o.a. Punktspiel ist vom Kreisspielausschuss neu anzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 112,70 € trägt der NfV Kreis Stade.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit E-Mail vom 17.12.2008 legte der TSV Eintracht Immenbeck fristgerecht Protest gegen die Spielwertung ein. Zur Begründung wurde Folgendes mitgeteilt;

„Vor Spielbeginn verweigerte der Schiedsrichter der o.a.Partie, dem Spieler Björn Deter die Teilnahme am Spiel. Die Begründung des Schiedsrichters war, dass er entweder seinen Spielerpass oder seinen Personalausweis mitführen müsste, um sich auszuweisen und am Spiel teilnehmen zu dürfen!. Der Mannschaftskapitän Jonas Gade wies den Schiedsrichter noch einmal darauf hin, dass eine Unterschrift des Spielers und die Nachsendung des Passes ausreichen würde. Da Herr Deter aber keinen Pass mit sich führte, wurde Ihm die Teilnahme am Spiel verweigert.

Dieses hatte in einem sehr intensiven Spiel leider noch Konsequenzen! So hatten wir nur einen Auswechselfspieler, der in der ca. 70. Minute für einen verletzungsbedingten ausscheidenden Spieler eingewechselt wurde. Beim Stand von 1:0 für TSV Eintracht Immenbeck in der ca. 80. Minute, verletzte sich ein Spieler von uns. Es war uns nicht mehr möglich, den betreffenden Spieler auszuwechseln, so versuchte er weiter zu spielen, musste aber in der ca. 85. Minute wieder verletzungsbedingt zur Behandlung vom Platz. In der Behandlungspause fiel dann der Ausgleich zum 1:1.

Wäre die Möglichkeit zum Auswechseln gegeben gewesen, hätten wir eine gute Chance gehabt das Ergebnis von 1:0 für uns zu halten.

Der Schiedsrichter (SR) hat auf Nachfrage des KSG bestätigt, dass er dem Spieler Björn Deter die Teilnahme am Spiel verweigert hat. Zur Erläuterung seines Handelns gab er an, dass er sich sein Handeln vom Trainer der SG Freiburg/Oederquart bestätigen lassen habe; dieser habe darauf hingewiesen, dass ihnen das Gleiche kurz zuvor auch passiert sei. Nach seinen Angaben fiel der Ausgleich in der 87. Spielminute durch einen direkt verwandelten Freistoß.

Die SG Freiburg/Oederquart hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Ausgleichs ein gegnerischer Spieler behandelt wurde; dieser soll jedoch das Spiel zu Ende geführt haben. Der Freistoß wurde direkt über die Mauer ins Tor geschossen.

Gem. § 16 RuVO kann innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel beim KSG Protest von den am Spiel beteiligten Vereinen eingereicht werden. Dieser Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Eindeutig ist hier, dass der SR dem Spieler Björn Deter vom protestierenden Verein zu Unrecht die Teilnahme am Spiel verweigert wurde. Dieser ist unstrittig im Besitz einer Spielerlaubnis für den TSV Eintracht Immenbeck und war am Spieltag auch spielberechtigt. (siehe dazu auch §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Spielordnung sowie Ziff 6.3 der Ausschreibung NfV Kreis Stade für 2008/09) Auf die insoweit geltenden Regelungen wurden die SR mit Rundschreiben des Spielausschusses vom 03.12.2007 sowie auch des Schiedsrichterobmanns vom 07.07.2008 hingewiesen.

Die für einen erfolgreichen Protest entscheidende Frage ist jedoch nicht nur der Regelverstoß, sondern dass dieser die – wie hier unentschiedene – Spielwertung mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Das KSG hat hier kontrovers über diese Frage diskutiert. Nach letztlich mehrheitlicher Auffassung ist das KSG in diesem Fall zu der Entscheidung gelangt, dass die Spielsituation, die zum direkten Freistoß führte, mit einem unverletzten Spieler gar nicht zwingend hätte eintreten müssen. Der wohl auch mit einem zusätzlichen Spieler nicht zu verhindernde direkte Freistoßtreffer war insoweit nur eine Folgeerscheinung des (ohne Björn Deter) laufenden Spiels.

Berücksichtigt hat das KSG auch die nur sehr kurze Restspielzeit. Dem protestierenden Verein blieb nur äußerst wenig Zeit, einen weiteren eigenen Treffer zu erzielen und damit das Spiel noch siegreich zu gestalten.

Klar ist für das KSG, dass spieltechnische Situationen denkbar sind, die eindeutiger bei einem Regelverstoß des SR einen Spielausgang beeinflussen (z.B. falsche Aberkennung eines Tores bei einem Strafstoß nach einer vermeintlichen Regelwidrigkeit des Torhüters).

Die Regelung des § 16 RuVO jedoch nur auf derartige, eindeutige Fälle anzuwenden und insoweit die Auslegung der Begriffs „hohe Wahrscheinlichkeit“ zu begrenzen, entsprach hier nicht der Überzeugung des KSG.

Gleichwohl kann aus dieser hier mehrheitlich gefassten Entscheidung nicht abgeleitet werden, dass eine generell „großzügige“ Auslegung dieser Protestvoraussetzung erfolgen wird. Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Da für solche Fälle in der Spielordnung keine zwingende Wertungsregelung besteht, war das Spiel neu anzusetzen, um nunmehr ein sportlich einwandfreies Ergebnis zu erzielen. .

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 RuVO.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Harm Schröder
gez. Peter Schliecker

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Verteiler:

- Kreisvorsitzender - Paul-Reinhard Schmidt per E-Mail
- Kreisjugendausschussvorsitzender – Harald Lau per E-Mail
- Kreisspielausschussvorsitzender – Michael Koch per E-Mail
- Kreisschiedsrichterobmann – Jürgen Bockelmann per E-Mail
- Kreisschatzwart – Günter Buhrmester per E-Mail
- Schiedsrichter B. per Brief
- Alle Sportgerichtsbeisitzer per E-Mail
- TSV Eintracht Immenbeck, Meik Brusberg, Inne Beek 72, 21614 Buxtehude per Brief
- SG Freiburg/Oederquart, Frank v. Allwörden, Drosselweg 21, 21729 Freiburg per Brief